

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel**

Riehen

**Bruckner, Daniel**

**Basel, 1752.**

Von dem Dünckhofe.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-11135**



Von dem  
Dünckhofe

**E**s hatte das nunmahl Fürstl. Kloster St. Blasien auch einen Dünckhof in diesem Dorffe, dessen Gericht aber, da nur Drey darzu gehörige Häuser waren, sehr selten besessen worden.

Es wird schon in dem Jahre 1548. angemerckt, daß kein Dünckgerichte gehalten werde, dennoch hat die Stadt Basel hundert Jahr hernach, als in dem Jahre 1648. zugegeben, daß ein solches möge besessen, vordrist aber dessen Haltung der Obrigkeit zu Basel kund getahn werden. Auch so Frevel zu berechtigen vorkommen, so solle der Amtman des Gottshaus  
fes

ses dem Obervogt zu Niehen der neben Ihme sitzt, den Stock oder Stab übergeben, und Ihne darum richten lassen.

Diese Dinkelhofs-Zinse, werden nunmahlen kraft eines Berains eingezogen, welches lezhin in dem Jahre 1728. erneueret worden ist.

Das Dorf Niehen, ist ein sehr grosser und wol-angebauener Ort; seine angenehme Lage und die Fruchtbarkeit des Erdreichs, erfreuet seine Einwohner mit Wonne und Nutzen; die Felder, Äben und Wiesen erzeugen einen reichen Ueberfluß, und die Menge aller Gattung der schönsten Baumfrüchten, gleihet einer zweyten Erndte.

Daher sind an diesem Orte schon von altersher sehr viele Landgüter angelegt, und mit zierlichen Gebäuden versehen worden.

In dem Dorfe selbst, ist keine Strohütte nicht; und die von Steine erbaute Häuser, sind Zeichen des Wohlstands ihrer Einwohner.

Die sogenannten Höfe welches ansehnliche Wohnungen sind, die Bürgeren von Basel zugehören, haben alle lauffende Brünnen.

Be-

Besonders aber ist der Springbrunn merkwürdig, den unser Hochverdienter Herr Bürgermeister Emanuel Falckner, in seinem Garten hat anlegen lassen, und welcher das ausspülende Wasser sehr hoch treibet.

In dem Dorfe selbst sind Zehen öffentliche laufende Brünne.

Ben der Wohnung des Herrn Obervogts befindet sich die obrigkeitliche Weintrotte.

Das Pfarrhaus ist in dem Jahre 1709, und das Schulhaus in dem Jahre 1729. erbauet worden.

Dieses Dorf gränzet gegen Morgen an Bettlingen, das Horn und Erenbach, gegen Mittag an den Bann der mindern Stadt Basel, gegen Abend an den Wiesen-Fluß, Wihl, Dillingen, und gegen Mitternacht an Stetten.

Die Mahlmühle so vorauffert dem Dorfe ist, wird durch ein Kanal so aus dem Wiesen-Flusse geleitet ist, getrieben, und der Ort, alwo sie stehet in denen Instrumenten des Jahrs 1436. in Fröschen sand genant.

Seine Waldungen sind, gegen Morgen am  
Fff  
Rein

Rein genant, das Horn, worvon schon in einem Instrumente vom 2. Christmonats 1262. Meldung geschihet, daß solches von dem Kloster Wettingen der Stadt Basel übergeben worden; die Worte sind folgende.

Noverint universi, quod nos montem sive Collem, qui dicitur daz Horn, videlicet acumen tantummodo montis infra fossata prope Renum in Banno de Richen situm, ad nos pertinentem, viris discretis & universitati Basiliensi concessimus: **Über welchen Steinbruch nachwärts einigen Streit entstanden, da der Herr Margraf Rudolf solchen angesprochen, in einer freündlichen Richtung aber vom Jahre 1422. gutbefunden worden, daß die Stadt Basel darbey bleiben solle, nach Inhalt ihrer Brieffen.**

Es findet sich auch, daß in dem Jahre 1428. unter dem Bürgermeistertume Herrn Burckhard ze Rhins des Ritters, die Stadt Basel eine Gibs Grube zu Erenzach am Horn gehabt, die sie vor-mahlen von Elsen Schadlin erkaufte hatte, welche sie einem Bürger von Basel mit dem Bedinge ver-lichen, daß er einem Basler im ersten Jahre eine Viertel Gibs um 8. Schilling, nachwärts aber nur um 7. Schilling dargeben und käufflichen über-laffen solle.

In

In dieser Waldung des Horns wachsen; Eichen, Fichten und Buchen; gleiches Holz befindet sich auch in denen übrigen Waldungen, als dem Mittelberge gegen Chrischona, dem Eichen-Büchel, dem Heiden und andern.

So bald das Dorf Niehen, unter die Bottmäsigkeit der Stadt Basel gekommen, so sind aus verschiedenen Anlässen nachfolgende Erkantnisse ergangen.

Vorhin aber schon, als in dem Jahre 1496. den 24. Heumonats weil zu Niehen sehr unzüchtige Kirchweihen gehalten worden, denen Bürgern von Basel auf denen Zünften gebotten, nicht mehr auf solche dahin zu lauffen.

In dem Jahre 1537. ward gutbefunden, daß die von Niehen die Bürger von Basel, so bey ihnen Güter haben, mit Steuern nicht belegen sollen.

Den 9. Heumonats 1548. ward diesem Dorfe ein Gesäß gegeben, das Eherecht genannt, darin enthalten ist, wie es nach Absterben, des einten oder andern Ehegemächts, die ohne besondere Bedingnisse oder Eheabredung sterben, solle gehalten werden.

Wie auch eine Gerichts oder Gescheids-Ordnug so folgenden Inhalts sind.

§ ff 2

Des

## Des Dorfs Kiehen Eherechte.

**§§** Ir Theodor Brand Burgermeister und der  
 Racht der Stadt Basel, thun kund und bekenn-  
 „ nen hiemit, das wir auf Ansuchen und bitliches  
 „ Begehren unserer Unterthanen zu Kiehen beson-  
 „ ders ouch vil Spenn, Irrung und Rechtferti-  
 „ gung, die sich volgender sachen halben bisher zwü-  
 „ schen Inen vielfaltig zugetragen, künfftig zu fürkom-  
 „ men, denselben unseren Underthanen, volgende  
 „ Satzungen und Ordnungen in denen Ir Eherecht  
 „ wie das nach Absterben des einen oder andern  
 „ Ehegemechts die ohne besondere Geding und Ehe-  
 „ heredung, allein nach Bruch und Herkommen  
 „ des Dorfs Kiehen in den Stand der Ehe zusam-  
 „ men kommen weren, mit ir beder Gut gehal-  
 „ ten, wie auch um gichtige Schuld fürderlich ge-  
 „ richtet und mit anderen Dingen geübt werden  
 „ solle, erläuteret, gegeben und zugestellt; wollens  
 „ ouch das diser Satzungen hinesfür stiff gelebt, de-  
 „ nen Nachkommen und so oft es die nothurst er-  
 „ höuschet, mit recht nach inhalt deren geurtheit  
 „ und durch niemanden darwider erkant werden  
 „ solle, by Vermidung unserer hoher Straf und  
 „ Ungnad und lutent die Satzungen wie nachvolgt.

„ Erstlich, diewil Mann und Wyb, die ligen-  
 „ de Gütter so sy inn den Stand der Ehe zusam-  
 „ men